

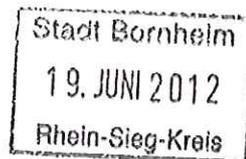


Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Bornheim
Stadtentwicklung
Postfach 1140
53308 Bornheim



b.z.
Cvz/16

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210
Fax:
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.07(221/12)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 15.06.12

Bebauungsplan Me 15.2 der Stadt Bornheim in der Ortschaft Merten; Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

hier: Ihr Schreiben vom 11.06.2012; Az: 61 26 01/Me 15.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.

Im Bebauungsplanteil ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone und mit Wirkung zur L 183 der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen (§ 25 StrWG i. V. m § 28 StrWG NRW). Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außenwerbung (z. B. Pylone, Fahnenmasten, Fassadenwerbung u. ä.) dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn – hier künftiger Kreisverkehrsplatz - nicht errichtet werden.

Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoriszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Landesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden.

Die Anbindung des Plangebietes ist frühzeitig mit mir abzustimmen. Für die abschließende Prüfung und Erteilung der Genehmigung zum Bau der Anbindung ist die Vorlage eines detaillierten straßentechnischen Entwurfes erforderlich. Vorzulegen sind folgende Entwurfsunterlagen gemäß RE:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte M 1:25000
- Übersichtslageplan M 1:5000
- Lageplan M 1:250 und Deckenhöhenplan M 1:250 mit u.a. hinreichender Darstellung bestehender Verkehrsflächen an die angeschlossen werden soll.
- Höhenplan der neuen Erschließungsstraße

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: BIC:
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0
kontakt.rml.ve@strassen.nrw.de

- Regelquerschnitt M 1: 50 oder 1:25

Für die Anbindung des Plangebietes an die L 183 ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel in Euskirchen, erforderlich. **Mit dem Bau der Anbindung darf vor Abschluss der Vereinbarung nicht begonnen werden.**

Die Verlegung von Versorgungsleitung und Entwässerungsanlagen längs oder quer zur L 183 ist gesondert mit dem Landesbetrieb Straßenbau zu beantragen

Mit freundlichen Grüßen

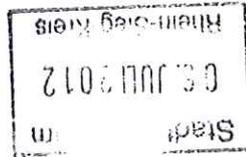
Im Auftrag



Marlis Hess

An die
Stadt Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

2



Eing. J.F.
Man

Frank Bonn
Projektmanagement Netz
Telefon: (02251) 708-169
E-Mail: bonn@regionalgas.de
Zeichen: T-P Bo
Datum: 4. Juli 2012

Bebauungsplan Me 15.2 in der Ortschaft Merten

Bezug: **Ihr Schreiben vom 11.06.2012 612601/Me 15.2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr o.a. Schreiben erhalten Sie nachfolgend die gewünschten Stellungnahmen der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG, des Wasser- und des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim:

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG:

Seitens der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Realisierung des Bebauungsplanes Me 15.2 in der Ortslage Merten, solange der Bestand unserer Leitungsanlagen gewährleistet ist. Im Zuge der Erschließung kann das Erdgasversorgungsnetz - den Bedürfnissen entsprechend - erweitert werden. Hierzu ist eine Trassierung über die *Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung*, die zwischen Beethovenstraße und Erschließungsgebiet verläuft, zu realisieren. Etwaige Leitungsrechte sind beim weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden wird empfohlen, die Versorgungsträger gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwege, Parkstreifen o.ä.) unter zu bringen. Die Breiten dieser Anlagen sind so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben sind. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt "*Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen*" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

Gerne prüfen wir auch bei Interesse den Einsatz von erneuerbaren Energien.

Wasserwerk Bornheim:

Seitens des Wasserwerkes bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Realisierung des Bebauungsplanes Me 15.2 in der Ortslage Merten, solange der Bestand der Leitungsanlagen gewährleistet ist. Im Zuge der Erschließung kann das Trinkwasserversorgungsnetz - den Bedürfnissen entsprechend - erweitert werden. Hierzu ist eine Trassierung über die *Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung*, die zwischen Beethovenstraße und Erschließungsgebiet verläuft, zu realisieren. Etwaige Leitungsrechte sind beim weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Zur Deckung des Löschwasserbedarfs werden, nach den Festsetzungen des B-Planes und nach DVGW-Arbeitsblatt W405, 96 m³/h aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt.

Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden wird empfohlen, die Versorgungsträger gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwege, Parkstreifen o.ä.) unter zu bringen. Die Breiten dieser Anlagen sind so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben sind. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt "*Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen*" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

Abwasserwerk Bornheim:

1. **Generalentwässerungsplanung / Netzgenehmigung**

Das Bebauungsplangebiet Me 15.2 ist in der aktuellen Entwässerungsplanung berücksichtigt.

2. **Entwässerung „häusliches Schmutzwasser“**

Lt. Generalentwässerungsplanung soll die Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers über die vorhandenen Kanalanlagen in der Bonn-Brühler-Straße erfolgen. Das ist in den vorgelegten Unterlagen entsprechend berücksichtigt.

3. **Entwässerung „gewerbliches Abwasser“**

Gewerbliches Abwasser, welches vorbehandelt werden muss, fällt voraussichtlich nicht an.

4. Niederschlagswasserbeseitigung (NW)

a. Zentrale öffentliche Versickerung

Eine zentrale öffentliche Versickerung ist nicht vorgesehen.

b. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer / Grundwasser (Trennsystem)

Gemäß Punkt 10.1 Ver- und Entsorgung zur Begründung des Bebauungsplans Me 15.2 ist für das (unbelastete) Niederschlagswasser der Dachflächen sowie für das (leicht verschmutzte) Niederschlagswasser der (privaten) Stellplatzanlage (entspricht sämtlichen Parkflächen für den Einzelhandel) ein **privates Regenrückhaltebecken (RRB) mit anschließender großflächiger Versickerung über die belebten Bodenschichten** vorgesehen. Da diese Anlagen zur NW-Beseitigung außerhalb des Bebauungsplangebietes auf privaten Flächen des Grundstückseigentümers errichtet werden sollen, bestehen gegen dieses Vorhaben, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Untere Wasserbehörde, grundsätzlich keine Bedenken. In diesem Zusammenhang ist auch Pkt. 6 dieser Stellungnahme zu beachten.

Das leicht verschmutzte Niederschlagswasser der (privaten) Stellplatzanlage soll vor Einleitung in das RRB in einer **privaten Regenwasserbehandlungsanlage (RKB)** behandelt werden. Zum Standort des privaten RKB enthalten die Unterlagen keine Angaben. Der Standort und die Funktionsweise des privaten RKB (mit oder ohne Dauerstau) sind im weiteren Verfahren mit der zuständigen Wasserbehörde und dem Abwasserwerk der Stadt Bornheim abzustimmen.

Eine Aussage zur Beseitigung des klärflichtigen Niederschlagswassers aus der privaten Regenwasserbehandlung fehlt. Durch die Ableitung des klärflichtigen Niederschlagswassers in die öffentliche Mischwasserkanalisation entsteht die Pflicht zur Zahlung von Kanalbenutzungsgebühren.

Grundsätzlich gilt, dass zusätzlich zur Herstellung der Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung auch der Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen dauerhaft vom Privateigentümer zu gewährleisten ist (siehe auch Pkt. 6 dieser Stellungnahme).

Das Niederschlagswasser der öffentlichen Straßenflächen ist über einen neuen Mischwasserkanal zum vorhandenen Mischwasserkanal in der Bonn-Brühler-Straße abzuleiten.

c. Dezentrale Versickerung innerhalb des Plangebietes

Eine dezentrale öffentliche Versickerung ist nicht vorgesehen.

d. Niederschlagswasserbeseitigung sofern keine zentrale und dezentrale Versickerung bzw. kein Trennsystem zu realisieren ist

Nach der aktuellen Generalentwässerungsplanung ist die Niederschlagswasserbeseitigung über das bestehende Mischsystem in der Bonn-Brühler-Straße vorgesehen. Der Anteil der bebauten und befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser gesammelt wird und abläuft, ist nach der aktuellen Generalentwässerungsplanung auf max. 50 % beschränkt.

5. Überflutungsbetrachtung

Der Entwässerungskomfort des Baugrundstückes hängt insbesondere, unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie, von der Überflutungsbetrachtung ab. Es ist auf ausreichenden baulichen Überflutungsschutz zu achten. Bei Überstau aus der öffentlichen Kanalisation sind besonders Kellerschächte, Kellerabgänge, Eingangstüren und Räume gefährdet, die unterhalb der Straßenoberfläche (Rückstauenebene) liegen.

6. Wasserrechtliche Problematik bei Veränderung der Eigentumsverhältnisse

Nach derzeitigem Stand wird die Niederschlagswasserbeseitigung für das Bauungsplangebiet Me 15.2 und dessen Verkaufsobjekte für einen Grundstückseigentümer geplant. Dieser Grundstückseigentümer ist allein verantwortlich für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der privaten Regenwasserableitung, -behandlung und -rückhaltung.

Bei einer Veränderung der Eigentumsverhältnisse auf mehr als 2 Grundstückseigentümer, könnte die Aufsichtsbehörde den Widerruf der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser, d.h. NW-Beseitigung durch die abwasserbeseitigungspflichtige Kommune fordern. In diesem Fall könnte auch die Übernahme der privaten Anlage zur NW-Beseitigung durch das Abwasserwerk in Betracht kommen – sofern diese den Regeln der Technik entspricht. Eine Veränderung der Eigentumsverhältnisse sollte daher nur mit Zustimmung des Abwasserwerkes möglich sein.

7. Verwendung Niederschlagswasser als Brauchwasser

Gegen die Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser zur u. a. Frostberegnung der Obstplantagen bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Auf die Verwendung des vorbehandelten Niederschlagswassers von der Stellplatzanlage sollte hierbei abgesehen werden.

Allgemeines zu Me 15.1, 15.2 und Me 15.3:

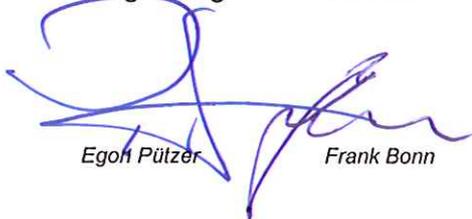
Die Bebauungspläne Me 15.1, Me 15.2 und Me 15.3 in der Ortschaft Merten waren ursprünglich zu dem Bebauungsplangebiet Me 15 zusammengefasst, welches mit einer Entwässerungskonzeption für alle 3 Teilgebiete entwickelt werden sollte.

Aktuell wird jedoch nur das Teilgebiet Me 15.2 realisiert, da eine zeitnahe Realisierung der Gebiete Me 15.1 und Me 15.3 nicht in Aussicht steht. Falls diese Gebiete erschlossen werden sollen, so sind diese gemäß aktueller Generalentwässerungsplanung mit einem Befestigungsgrad von derzeit 50 % im Mischwassersystem zur Bonn-Brühler-Straße zu entwässern. Eine Ableitung über die Kanalisation in der Kreuzstraße bzw. über die Beethovenstraße ist gemäß aktuellem GEP nicht möglich und auch nicht vorgesehen. **Der Hinweis in Pkt. 7.4 Ver- und Entsorgung zur Begründung des Bebauungsplan Me 15.2 zu Befestigungsgraden innerhalb der Bebauungsplangebiete Me 15.1 und Me 15.3 ist an dieser Stelle entbehrlich.**

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Bonn.

Freundliche Grüße

Regionalgas Euskirchen



Egon Pützer Frank Bonn